

# WWW.COTTBUS.DE

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŚEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

#### IN DIESER AUSGABE

#### AMTLICHER TEIL

#### SEITE 1

• Tagesordnung der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 15.12.2010

#### **SEITE 2 BIS 5**

- Anmeldung der Schulanfänger 2011/2012
- Profilierung Cottbuser Grundschulen

#### **SEITE 5**

· Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

#### SEITE 6

 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

#### **SEITE 6 BIS 13**

• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

• 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

#### **SEITE 14**

• 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung

#### **SEITE 15**

 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Satzung über die Erhebung von Ver-

gnügungssteuer in der Stadt Cottbus

Beschluss über den geprüften Jahresab-

schluss 2009 des Eigenbetriebes Grün-

Beschluss über die Entlastung der Werk-

leitung des Eigenbetriebes Grün- und

Parkanlagen der Stadt Cottbus für das

Beschluss über den geprüften Jahres-

abschluss 2009 des Eigenbetriebes

Jugendkulturzentrum Glad-House

Beschluss über die Entlastung der

Werkleitung des Eigenbetriebes Ju-

gendkulturzentrum Glad-House für das

Beschluss über den geprüften Jahres-

abschluss 2009 des Eigenbetriebes

Beschluss über die Entlastung der

ren für Leistungen des Rettungsdienstes

und Parkanlagen der Stadt Cottbus

(Vergnügungssteuersatzung)

Wirtschaftsjahr 2009

Wirtschaftsjahr 2009

Tierpark Cottbus

#### **SEITE 16**

- 1. Änderung der Satzung "Cottbus-Pass"
- Allgemeine Anordnung

- · Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré"
- · Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

#### NICHTAMTLICHER TEIL

#### **SEITE 18 BIS 20**

- Bürgerinformation zur Straßenreinigung und zum Winter-
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/2012 in die 7. Klasse
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/2012 in die 5. Klasse

#### **AMTLICHER TEIL**

# Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 24.Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 15.12.2010, um 14:00 Uhr, im Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

## Stand 08.12.2010 Tagesordnung

der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 15.12.2010 (Beginn 14:00 Uhr, Tagungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

Öffentlicher Teil

- Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus
- Bestätigung der Tagesordnung Einwohnerfragestunde
- Fragestunde
- Berichte und Informationen Bericht des Oberbürgermeisters
- Berichterstatter: Herr Szymanski
- Beschlussvorlagen

OB-028/10 Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung Landkreis Spree-Neiße/Stadt Cottbus 5.2 I-022/10 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt

Cottbus entsprechend Beschluss zum

HSK I-012/10 5.3 I-024/10 Satzung über die Festsetzung des Gewer-

besteuerhebesatzes der Stadt Cottbus (Gewerbesteuerhebesatzung)

5.4 I-025/10 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

5.5 I-026/10

5.6 I-028/10

5.7 I-029/10

5.8 I-030/10

5.9 I-031/10

5.10 I-032/10

5.11 I-033/10

Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2009 Satzung über die Erhebung von Gebüh-

5.12 II-018/10

der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2011

5.13 III-013/10 Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus 5.14 III-014/10

Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

5.15 III-015/10

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

5.16 III-017/10

Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums 5.17 IV-080/10

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung" der Stadt Cottbus (TFNP-W) - Abwägungs- und

Feststellungsbeschluss; Masterplan

"Cottbuser Ostsee"-Fortschreibung 5.18 IV-088/10 Änderung der Regelung über die

biet "Modellstadt Cottbus" 6. Anträge 6.1 009/10 Deutsch-Polnische Schulprojekte Antragsteller: Fraktion SPD/Grüne

6.2 010/10

Einführung eines Berechtigungsnachweises für die Inanspruchnahme von Leistungen; Anpassung der Entgeltordnungen und Gebührensatzungen entspr. der Ermäßigungen für ehemalige Inhaber des Cottbus-Passes Antragsteller: Fraktion SPD/Grüne

Gewährung eines Abschlages auf den Ausgleichsbetrag bei Abschluss einer

Ablösevereinbarung im Sanierungsge-

#### Nichtöffentlicher Teil

#### Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-091/10 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen
- 2.1 I-034/10 Wettbewerblicher Dialog Aufbau und Betrieb eines kommunalen Rechenzent-
- rums Brandenburg Süd-Ost 2.2 III-016/10 Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) -Jobcenter

(Ende der Tagesordnung)

- Cottbus-Berichte/Informationen Informationen des Oberbürgermeisters
- Personalangelegenheiten Es liegen keine Unterlagen vor.

Cottbus, 08.12.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: LR Medienverlag und Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die LR Logistik GmbH, Zustellgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

#### Öffentliche Bekanntmachung

# Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2011/2012

Sehr geehrte Eltern,

Stadtteile

am **15.08.2011** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2011/2012. Es werden ca. 710 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezem-

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des

Adresse/Telefon

**Schule** 

Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet an der für Sie zuständigen Grundschule statt. Sie erteilt auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

22.02.2011 von 15:00 bis 18:00 Uhr 23.02.2011 von 12:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letze Anmeldetermin ist der 28.02.2011.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung be-

suchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprach-

standsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

• Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb

- des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages
  • Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen
- Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-005/10 "Schulbezirkssatzung Grundschulen" vom 27.10.2010. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 10 vom 20. November 2010 und im Internet unter www. cottbus.de veröffentlicht worden.

11. DEZEMBER 2010

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlschule nicht identisch sind, erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung

der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung (www.mbjs.brandenburg.de). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2011.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schule, Sport, Telefonnummer: 612-2410 (Herr Bischoff).

gez. Monika Hansch Fachbereichsleiterin

a) Fremdsprachen

gez. Michael Koch

Tage der

**Schulrat** 

# Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2011/12

AG Angebote

**Profilierung** 

		Fax/Schulleiter			sprache	offenen Tur
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt- Grundschule Europaschule E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de Homepage: www.rhg-cottbus.de	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel	Europaschule, Umweltschule, Integrationsschule, Verlässliche Halbtagsgrund- schule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), Flexible Schuleingangsphase (Flex), Talenteförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstleri- schen Bereich, Schulsozialarbeit, Lese- Rechtschreib-Schwäche (LRS) Sprachförderung Arbeit mit modernen Medien	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe Polnisch, Spanisch, Englisch, Russisch, Sorbisch diverse Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulband, Schulklub, Keyboard, Gitarre, Kinder- und Jugendensemble "Pfiffikus", Schülerzeitung, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Holzbearbeitung, Aquaristik, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, BMX, sehr gut ausgebautes Mediencenter u.v.a	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Russisch (ab Kl. 5)	08.01.2011 09.00 – 12.00 Uhr
				I	1	I

#### Groß-Reinhard-Lakomy-Gallinchener Str. 4 Flexible Schuleingangsphase, Chor, Schwarzlichttheater, a) Englisch 07.01.2011 16.00 - 18.00 Uhr Grundschule 03051 Cottbus/ musik- und kunstbetonte Instrumentalunterricht b) Englisch (Klasse 1, 2) Gaglow Groß-Gaglow OT Groß Gaglow Grundschule, in Gitarre, Kunst, HA, E-Mail: Telefon: 0355 522675 Klassenmusizieren Flöte/ Englisch, lakomy-grundschule@ 0355 5261084 Schülerzeitung, Home-Keybord, page, Umwelt, Töpfern, t-online.de erweiterte Sportangebote, Homepage: www.lakomy-Frau Rothbart Förderung Lese-Recht-Kochen, Backen, evang. grundschule.de schreibschwäche, Mathe-Kindertreff. PC-Kurse, Fußball, Tischschwäche, Verlässliche Halbtagsgrundtennis, Klettern, Leichtathschule, letik, Radsport,

AG Angebote

Computer, Bildbearb.,

PC-Kabinett, Schülerbibli-

Evangelischer Religions-

Sprach-, Kreativ-, Musik-

und Sportangebote

AG und Kurse in den

Naturwissenschaft,

Gesellschaftslehre

Kunst/Musik/Handwerk,

Töpfern, Holzarbeiten,

Handarbeit, Computer,

Schülerblatt, Kochen und

Backen, Hausaufgabenbe-

treuung, Yoga, moderner

Tanz, Linedance, Basket-

ball, Fußball, Ballspiele,

Tischtennis, Schach,

Russisch, Kroatisch

Bereichen

Sport,

othek

unterricht,

**Profilierung** 

Ganztagsschule in offener

Tage der

offenen Tür

a) Fremdsprachen

b) Englisch (Klasse 1)

Sorbisch/ Wendisch

15.01.2011

21.01.2011

14.01.2011

(FORTSETZUNG AUF SEITE 4)

15.00 bis 18.00 Uhr

 $16.00 - 18.00 \; Uhr$ 

10.00 - 12.00 Uhr

a) Englisch

b) Französisch

a) Englisch

b) Russisch

Sorbisch

Klasse 1

Polnisch

a) Englisch

b) Englisch (Klasse 1)

Englisch ab

(Klasse 1/2)

b) Begegnungs-

sprache

a) Englisch

Stadtteile

Sandow

Mitte

Ströbitz

Sprember-

ger Vorstadt

Erich Kästner

Grundschule

Europaschule

W.-Nevoigt-

Grundschule

Homepage:

schule.de

schule

Homepage: www.sportbetonte-

www.nevoigt-grund-

Sportbetonte Grund-

grundschule-cottbus.de

#### **AMTLICHER TEIL**

Schule

Fax/Schulleiter

Christoph-Kolumbus-

Adresse/Telefon

Muskauer Str. 1

Telefon: 0355 873458

Puschkinpromenade 6

Telefon:0355 791125

Fax: 0355 3819682

E-Mail: kaestner-grund-

schule.cottbus@schulen.

erichkaestner-gs-cottbus.de

Fax:

Frau Sillack

03044 Cottbus

brandenburg.de

Frau Nagel

Homepage: www.

C.-Zetkin-Str. 20

Telefon: 0355 23101

Drebkauer Straße 43

Telefon: 0355 421033

E-Mail: cottbus-18.grund-

0355 43090181

03050 Cottbus

Herr Weinreich

schule@t-online.de

E-Mail: wilhelm-nevoigt-

Fax: 0355 4947541

03046 Cottbus

grs@gmx.de

Frau Just

0355 4854903

Klasse 1,

schwäche),

Dyskalkulie (Mathematik-

"Sprachen bauen Brücken"

Verlässliche Halbtagsgrund-

Mitarbeit im "Netzwerk

Begabung Brandenburg" Hort auf schuleigenem

Verlässliche Halbtags-

Flexible Schuleingangs-

Begabtenförderung,

(PL, I, F, IRL, GB), Umweltprojekte

grundschule, Hortbetreuung,

Internationale Schulpartner-

Begabten- und Bestenför-

Begabtenförderung Sport

ab Klasse 1, Sportklasse ab

Ganztagsschule in offener

(Arbeitsgemeinschaftsange-

bote nach dem Unterricht)

Hort an der Schule, Zusammenarbeit mit BTU

Deutsch - Englisch -

Sorbisch/Wendisch

Französisch -

schule,

Gelände

phase,

schaften

derung,

Klassenstufe 4,

Sandon	Grundschule	03042 Cottbus Telefon 0355 715038 Fax 0355 72990193 E-Mail: kolumbus- grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus- grundschule.de Frau Bromm	Form, Flexible Schuleingangsphase, Kooperation Kita-Schule, Integrationsschule für Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale u. soziale Entwicklung, Kooperation mit der Urania, Vorschulerziehung, Mathematische Förderung, Schulsozialarbeit	Entspannung, Italienisch, Theater, Knobelfixe, Bücherwürmer, kreatives Gestalten, Musikschule, Feuerwehr, Fußball, Naturforscher, Handarbeiten, Junge Kochmützen, Malen und Zeichnen, Radsport, Turnen, Hip Hop, Break-Dance, Kampfsport, Basketball, Schach, "kleine Handwerker", das Lernen lernen	Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	
	Carl-Blechen- Grundschule Grundschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon 0355 / 715131 Fax 0355/29030121 E-Mail: carl-blechen- grundschule@web.de Frau Preuß	Ganztagsschule in offener Form, Hort in der Schule, Integration von Kindern mit Lern/Sprach/Hörbehinderung, geistige Behinderung, Sprachklassen, Flexible Eingangsphase, Vorschulerziehung, Kooperation Kita-Schule, Konsultationsstandort für Ganztagsschule, Patenschule des Philharmonischen Orchesters d. Staatstheaters Cbs., Schulsozialarbeit	Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Junge Sanitäter, Stepp- tanz, Sportspiele, Tisch- tennis, Karate, Kreativ AG's Rhythmik, Kochen/ Backen, Computer, Hand- arbeit, Freizeitspiele, Medien-AG	a) Englisch	22.01.2011 10.00 – 13.00 Uhr
Schmellwitz	Astrid-Lindgren Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab	verschiedene Hortan- gebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch	24.01.2011 15.00 – 18.00 Uhr

AG Angebote

**Profilierung** 

Tage der

offenen Tür

a) Fremdsprachen

b) Begegnungssprache

Seite 4

Stadtteile

Schule

Fax/Schulleiter

liche Entwicklung"

Freie Waldorfschule

Leipziger Str. 14

Telefon: 0355 473242

cottbus@waldorf.net

www.waldorf-cottbus.de

0355 4838025

03048 Cottbus

Fax:

E-Mail:

Frau Menges

Herr Donath

Adresse/Telefon

#### (FORTSETZUNG VON SEITE 3)

					spracile	
	Fröbel-Grundschule  Homepage: www.froebel- grundschule-cottbus.de	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Gründer E-Mail: sek20.gts@t-online.de	Ganztagsbetreuung in offener Form (Arbeitsgemeinschaftsange- bote nach dem Unterricht) Flexible Schuleingangsstufe Ausrichtung auf die Fröbel- sche Pädagogik Sorbisch/Wendisch Kl. 1 - 6 Flötenunterricht Kl. 3 und 4	Sport, Laubsägearbeiten, kreatives Gestalten, Teak won do, Ballspiele, Com- puter, Hauswirtschaft, TT, Tanz Hip Hop, Fußball, Theater, Schulgarten, Basteln, Schach, Lesezirkel, Mädchentreff, Hausaufgabenbetreuung, Zusammenarbeit mit Handwerkskammer	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1) c) Polnisch (AG)	15.01.2011 10.00 – 12.00 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule Unesco-Projekt-Schule	WBudich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854  E-Mail: unesco-projekt-schule- cottbus@web.de Homepage: www.21.grundschule-cott- bus.de.vu  Frau Jurrmann	Flexible Schuleingangsphase, Integration von lern- und sprachbehinderten Kindern, Kooperation mit der Spreeschule Cottbus, Sorbischunterricht, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO Projektschulen, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche, Vorschulerziehung, Schulsozialarbeit, Hort Spielhaus "Fröbel" e.V.	Sport, Unesco-Club, Kooperation mit URANIA, deutsch-polnische Schul- partnerschaft, Angebote innerhalb und außerhalb des Unterrichtes, Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	12.01.2011 15.00 – 17.00 Uhr
Sielow	Grundschule Sielow	Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 E-Mail: sielow-grund- schule.cottbus@schulen. brandenburg.de Frau Götze	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen u. Traditionen, Flexible Schuleingangsphase, Hort	kreatives Gestalten, Mo- dellbau, Tanz und Musik, Kochen und Backen, Umgang mit Nadel und Faden, Experimente, Reiten, Fit am Ball	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	22.01.2011 9.00 – 11.30 Uhr Cottbuser Str. 6a
Dissenchen	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst, Konfliktschlichter, Hort im Haus von 6.30-17.00 Uhr	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	14.01.2011 16.00 – 18.00 Uhr
Mitte/ Ströbitz	Bauhausschule "Grundschule und Schule mit dem sonder- pädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körper-	ABebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 www.bauhausschule.de Frau Schulz	Schule mit festen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag geöffnet von 7.00 – 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 – 13.20 Uhr) Schwimmunterricht ab Klasse	Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Schreibwerkstatt, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Hauswirtschaft, Keyboard, Sport usw.	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	19.01.2011 14.00 – 18.00 Uhr

1, ab Jahrgangsstufe 1 Begegnungssprache Englisch, ab Jahrgangsstufe 2 Informatik, ab Jahrgangsstufe 2 wöchentliche besondere Förderung in Kleingruppen z. B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich,

Keramik usw.

Staatlich anerkannte

Ersatzschule (Klasse 1

- 13), Ganztagsschule, freie

Selbstverwaltung, Methoden-

eigene Schulküche, kulturelle

Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller

Schulabschlüsse möglich

vielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, terricht, Chor, Orchester, Musik-

theater, Töpfern, Sport,

Kaligraphie, Kunst,

Schnitzen

a) Russisch und Englisch

ab Klasse 1

22.01.2011

10.00 - 14.00 Uhr

AMTSBLATT für die Stadt Cottbus

AG Angebote

**Profilierung** 

Adresse/Telefon

Schule

Fax/Schulleiter

Tage der

offenen Tür

#### **AMTLICHER TEIL**

Stadtteile

	rax/schuheitei					sprache	onenen fur	
	Evangelische Gottfried-Forck- Grundschule	Ströbitzer Schulstra 03046 Cottbus Telefon: 0355 3555 Fax: 0355 3555 Frau Perko	91-11	Evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspielens, Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit, Irish-Dance, Posaune, Polnisch, Fußball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Französisch (fakultativ) Sorbisch (fakultativ)		
	Bewegte Ganztags- schule Cottbus	Straße der Jugend Stadtteil Mitte 03050 Cottbus (ab 01.08.2010) Telefon: 0355 7240 Fax: 0355 7240 www.bewegte-schubus.de E-Mail: bewegte-sccottbus@msbw-on	051 051 ile-cott-	Verlässliche Halbtagsgrund- schule, Bewegtes Lernen, jahrgangsübergreifender Un- terricht, Fördern aller Schüler, Hort in der Schule, Ernährungslehre/ Gesundheitserziehung	Kochen und Backen, Lesefuchs, Spiel und Sport, kreatives Basteln, Handarbeit	a) b)Englisch (Klasse 1, 2)		
Satzı	ung der Sta		s üb	Amtliche Bekanntmac er die Erhebung einigungsgebül	y von Straß	0 0 0	ebühren	1
tikel 1 (Kommur	Präambel  3, 12 und § 28 Absatz nalverfassung des Land	les Brandenburg)	nicht liche	chaftliche Nutzfläche Ackerland u innerhalb der Ortslage eine sinn Grundstücksnutzung ermöglicht	volle wirtschaft- Rk wird.	der Fb und der Geh/Radw 27 = Die Stadt betreibt die Rein der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den	nigung €	€ 6,29
zur Einführung ( Änderung sonsti (KommRRefG) v	Reform der Kommunder Direktwahl der Lauiger kommunalrechtlic om 18. Dezember 2007 tenden Fassung, der §§	ndräte sowie zur her Vorschriften (GVBl. I S. 286)	gung jeder und 2	ein Grundstück von mehreren an angeschlossenen Straßen erschlos der erschließenden Straße entspr die in Betracht kommenden Gru mitteln. Es werden die Grundstür	ssen, so sind von Rk echend Absatz 1 indstücksflächen	der Fb und Geh/Radwege 32 = Die Stadt betreibt die Rein der Fb der Hauptverkehrss 1x wöchentlich sowie den der Fb	straße	€ 3,56
Kommunalabgabe	engesetzes für das La	nd Brandenburg		en zu Grunde gelegt, durch die Nutzung des Grundstücks möglic		34 = Die Stadt betreibt die Rein der Fb der Hauptverkehrss	~ ~	€ 7,50

(KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2010 hat die Stadtver-

## § 1 Benutzungsgebühren

reinigungsgebühren beschlossen.

ordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2010 die

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßen-

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die

#### § 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage A zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 27.10.2010, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.

- liche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

- - - der Fb
- der Fb der Anliegerstraße
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche ge
  - hören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, land-

- § 3 Gebührensatz
- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr, des Jahres 2011, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

€ 3,89

€ 7,83

€ 6,47

€ 3,71

€ 10,23

- Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße
- 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb Rk 13 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb € 2,65
- der Anliegerstraße 14-täglich sowie den Winterdienst der Fb Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße,
- der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb € 10,41
- der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung
- 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße
- 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst

a) Fremdsprachen

b) Begegnungs-

- der Fb der Hauptverkehrsstraße,
- der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst
- der Fb € 10,08 Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung
- der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege
- Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs straße
  - 6,14 1x wöchentlich sowie den Winter-
- dienst der Fb und der Geh/Radwege Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung
  - der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winter-€ 10,46
- dienst der Geh/Radwege Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst
- der Geh/Radwege Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winter
  - dienst der Geh/Radwege der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winter-
- € 30,40 Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung dienst der Geh/Radwege
  - € 58,22 Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst € 1,41 der Fahrbahn Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst € 2,58 der Geh/Radwege (Fb .... Fahrbahn)
    - (FORTSETZUNG AUF SEITE 6)

AMTSBLATT für die Stadt Cottbus

#### **AMTLICHER TEIL**

#### (FORTSETZUNG VON SEITE 5)

#### § 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.
- Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

#### § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
  - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
  - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,

oder auf Gebührenerhöhung

- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von
- Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergemeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf An-

trag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
  - entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.11.2010 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

#### Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 28.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlos-

#### § 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 1 Ziffer 3 Haushaltkühlgeräte wird ersatzlos gestrichen.
- § 12 Haushaltkühlgeräte wird ersatzlos gestrichen.
- § 32 Abs. 1 Ziffer 8 wird ersatzlos gestrichen.
- § 32 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

#### Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

- 1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr
- 1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr 135,72 € 14-tägliche Abfuhr 67,86 €
- 2. Mülltonne 80 wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr
- 3. Mülltonne 110/120 l wöchentliche Abfuhr
  - 271,44 €

180,96 €

90,48 €

bereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3

Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der

stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung wer-

den, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

11.	DEZEMBER 2010		ΑN	ITSBLATT für die Stadt Cot	tbus			Seite 7
A	MTLICHER TEIL							
	14-tägliche Abfuhr	135,72 €		§ 2 Inkrafttreten			und Kesselstaub aus der Abfall-	
4.	Mülltonne 240 l		Diese Sat	zung tritt am 01.01.2011 in Kraft.			mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	132,99 €
		542,36 €	21000 040	2012		101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen,	102,>>
	14-tägliche Abfuhr	271,18€	Cottbus,	29.11.2010			Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	400 00 4
5	Müllgroßbehälter 770 l		gez Fran	ık Szymanski		120105	(nach dem Brennen) Kunststoffspäne und -drehspäne	132,99 € 132,99 €
		.740,96 €	Oberbür	germeister der Stadt Cottbus		120103	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme	132,77
		.481,92 €		0			derjenigen, die unter 120116 fallen	132,99 €
	M"II 01 1 "I. 1100 I					150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	132,99 €
	Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr 2	.487,16 €				150102 150103	Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz	132,99 € 132,99 €
		.974,32 €				150106	gemischte Verpackungen	132,99 €
						150107	Verpackungen aus Glas	132,99 €
	den die Abfälle mehr als einmal pro Woche ge rhöhen sich die Gebühren entsprechend linea			Anhang I		150109 150203	Verpackungen aus Textilien Aufsaug- und Filtermaterialien,	132,99 €
	Abfälle weniger als einmal pro Woche gesar					130203	Wischtücher und Schutzkleidung	
	ingern sich die Gebühren entsprechend linear			zur 1. Satzung			mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Ve			zur Änderung der	•	1.0110	150202 fallen	132,99 €
	§ 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bühr für den Abfallsack 3,48 €/Stück.	eträgt die	٨k	ofallgebührensatzı		160119 160120	Kunststoffe Glas (Fahrzeuge)	132,99 € 132,99 €
GCO	um für den Aufansack 3,40 €/Stuck.			9	_	161106	Auskleidungen und feuerfeste	132,77 €
2.	§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:			der Stadt Cottbus	S		Materialien aus nichtmetallurgischen	
(6)	Worden out Antrop des Assallandi 1.	on gom="0		vom 24.11.2010			Prozessen mit Ausnahme derjenigen,	122.00.0
(6)	Werden auf Antrag des Anschlusspflichtige § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die					170103	die unter 161105 fallen Fliesen, Ziegel und Keramik	132,99 € 132,99 €
	hälter vom Entsorgungsunternehmen zur E		Gebührer	n für die Anlieferung von Abfällen auf	der Umla-	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen	
	zusätzlich transportiert, wird eine Services		destation	Cottbus			und Keramik mit Ausnahme	
	Abholung, abhängig von der Behältergröße Entfernung zwischen Behälterstandplatz u		43/3/ NI	Daraiahnung	Cabiibu/t	170202	derjenigen, die unter 170106 fallen	132,99 € 132,99 €
	bahnrand wie folgt erhoben:	ma ram-	AV V-INI.	Bezeichnung	Gebühr/t	170202	Glas (Bau- und Abbruch) Kunststoff	132,99 €
	cuminum vio roigi ornicoem		020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	132,99 €	170302	Bitumengemische mit Ausnahme	102,>>
	a) Teilservice:		020104	Kunststoffabfälle		.=0.44	derjenigen, die unter 170301 fallen	132,99 €
	Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach		020106	(ohne Verpackungen) tierische Ausscheidungen, Gülle/	132,99 €	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	132,99 €
	Entleerung am Fahrbahnrand		020100	Jauche und Stallmist (einschließlich		170504	Boden und Steine mit Ausnahme	132,33
				verdorbenes Stroh), Abwässer, getrer			derjenigen, die unter 170503 fallen	132,99 €
	Behälter 60 l bis 240 l	1.02.6	020204	gesammelt und extern behandelt	132,99 €	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen,	
	bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,82 € 0,73 €	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	132,99 €	170508	das unter 170505 fällt Gleisschotter mit Ausnahme desjenige	132,99 € en
	25 m, je ungerungene 10 m zusutzmen	0,75 €	020601	für Verzehr oder Verarbeitung	132,55 0	170000	der unter 170507 fällt	132,99 €
	Behälter 770 l und 1.100 l			ungeeignete Stoffe	132,99 €	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme	
	über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	2,74 € 1,14 €	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Aus-			desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	132,99 €
	> 25 m, je dilgerangene 10 m zusatznen	1,14 €		nahme derjenigen, die unter		170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahm	
	b) Vollservice:			030104 fallen	132,99 €		derjenigen, die unter 170801 fallen	132,99 €
	Transport vom Standplatz		030307	mechanisch abgetrennte Abfälle		170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	
	zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standpl	latz		aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	132,99 €		mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	132,99 €
			030308	Abfälle aus dem Sortieren von	,	190801	Sieb- und Rechenrückstände	132,99 €
	Behälter 60 l bis 240 l			Papier und Pappe für das Recycling	132,99 €	190802	Sandfangrückstände	132,99 €
	einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache	3,64 €	030399 040109	Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Zurichtung und	132,99 €	190904 190905	gebrauchte Aktivkohle gesättigte oder gebrauchte Ionen-	132,99 €
	Strecke zusätzlich	1,45 €	040107	dem Finish	132,99 €	170703	austauscherharze	132,99 €
		,	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien	,,,,,,,	191201	Papier und Pappe	132,99 €
	Behälter 770 l und 1.100 l	5 45 6		(imprägnierte Textilien, Elastomer,	122.00.0	191204	Kunststoff und Gummi	132,99 €
	über 15 m bis 25 m einfache Strecke > 25 m je angefangene 10 m	5,47 €	040221	Plastomer) Abfälle aus unbehandelten	132,99 €	191205 191207	Glas (Abfallbehandlung) Holz mit Ausnahme desjenigen,	132,99 €
	einfache Strecke zusätzlich	2,28 €	040221	Textilfasern	132,99 €	171207	das unter 191206 fällt	132,99 €
L			040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfaserr	n 132,99€	191208	Textilien	132,99 €
3.	§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:		070699 080112	Abfälle a.n.g. Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme	132,99 €	191209 191302	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	132,99 €
(3)	Gebührenpflichtig für die Entsorgung von	geringen	000114	derjenigen, die unter 080111 fallen	: 132,99 €	171304	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen,	,
. ,	Mengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs.	5 ist vor-	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackent-	9- e <del>-</del>		die unter 191301 fallen	132,99 €
	rangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Ab	ofallbesit-		fernung mit Ausnahme derjenigen,	122.00.0	200101	Papier und Pappe	132,99 €
	zer.		080410	die unter 080117 fallen Klebstoff- und Dichtmassenabfälle	132,99 €	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	132,99 €
4.	§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:		000710	mit Ausnahme derjenigen, die unter		200111	Textilien	132,99 €
				080409 fallen	132,99 €	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen,	
(5)	Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von		090108	Filme und fotografische Papiere,		200120	das unter 200137 fällt	132,99 €
ı	Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen H bereichen als privaten Haushaltungen ger			die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	132.99 €	200139 200301	Kunststoffe gemischte Siedlungsabfälle	132,99 € 132,99 €

Silberverbindungen enthalten

Rost- und Kesselasche, Schlacken

und Kesselstaub mit Ausnahme von

Kesselstaub, der unter 100104 fällt

Rost- und Kesselasche, Schlacken

Filterstäube aus Kohlefeuerung

100101

100102

100115

132,99 €

132,99 €

132,99 €

200301

200302

200303

200306

200307

200399

gemischte Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle a. n. g.

Straßenkehricht Abfälle aus der Kanalreinigung

Marktabfälle

Sperrmüll

132,99 €

132,99 €

132,99 €

132,99 €

132,99 €

132,99 €

2,51 €

1,46€

0,92€

0,77€

0,77€

0,77€

1,46€

1,46€

07 01 04

07 01 07

07 01 08

07 01 09

07 01 10

07 01 11

07 02 01 07 02 03

#### **AMTLICHER TEIL**

Anhang II zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 24.11.2010

# Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüs	ccol	A bfallbozoichnung	neo lea
Abfallschlus 01 03 04	ssel *	Abfallbezeichnung Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	<b>pro kg</b> 1,99 €
01 03 04 01 03 05	*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 € 1,99 €
01 03 03	*	andere Autobriefungstuckstande, die gefahrliche Stoffe einhalten andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,99 €
01 03 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfalle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,99 €
01 05 05	*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1,99 €
01 05 06	*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €
02 01 08	*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,27 €
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,27 €
03 02 01	*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 01	*	chlororganische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 03	*	metallorganische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 04	*	anorganische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 05	*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,27 €
04 01 03	*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,19 €
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,19 €
04 02 16	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
04 02 19	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
05 01 02	*	Entsalzungsschlämme	0,42 €
05 01 03	*	Bodenschlämme aus Tanks	0,42 €
05 01 04	*	saure Alkylschlämme	0,42 €
05 01 05	*	verschüttetes Öl	0,42 €
05 01 06	*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,42 €
05 01 07	*	Säureteere	1,57 €
05 01 08	*	andere Teere	1,57 €
05 01 09	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
05 01 11	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,42 €
05 01 12	*	säurehaltige Öle	0,42 €
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone	0,77 €
05 06 01	*	Säureteere	1,57 €
05 06 03	*	andere Teere	1,57 €
05 07 01	*	quecksilberhaltige Abfälle	5,77 €
06 01 01	*	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,86 €
06 01 02	*	Salzsäure	0,86 €
06 01 03	*	Flusssäure	2,02 €
06 01 04	*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,99 €
06 01 05 06 01 06	*	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,38 €
06 01 06	*	andere Säuren Calciumhydroxid	2,38 € 0,35 €
06 02 01	*	Ammoniumhydroxid	0,35 € 1,36 €
06 02 03	*	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,35 €
06 02 04	*	andere Basen	0,99 €
06 02 03	*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	0,99 € 3,19 €
06 03 11	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,19 € 3,19 €
06 03 15	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,19 € 3,19 €
06 04 03	*	arsenhaltige Abfälle	3,12 €
06 04 04	*	quecksilberhaltige Abfälle	4,51 €
06 04 05	*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,92 €
06 05 02	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
06 06 02	*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,19 €
06 07 01	*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €
06 07 02	*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,77 €
06 07 03	*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,77 €
06 07 04	*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	2,38 €
06 08 02	*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,51 €
06 09 03	*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,51 €
06 10 02	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,51 €
06 13 01	*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,27 €
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,77 €
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €
06 13 05	*	Ofen- und Kaminruß	0,77 €
07 01 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 01 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 01 04	*	andara organischa Löcamittal, Waschflüssigkaitan und Muttarlaugan	2.51 €

andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

andere Reaktions- und Destillationsrückstände

wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfallschlüss	sel	Abfallbezeichnung	pro kg
07 02 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 02 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 02 09 07 02 10	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 € 0,77 €
07 02 10	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 € 0,77 €
07 02 11	*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €
07 02 16	*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,46 €
07 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,05 €
07 03 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,05 €
07 03 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,05 €
07 03 07 07 03 08	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,47 € 0,92 €
07 03 08 07 03 09	*	andere Reaktions- und Destillationsruckstande halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,92 € 0,77 €
07 03 09	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 € 0,77 €
07 03 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 04 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 04 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 04 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 04 07 07 04 08	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 € 0,92 €
07 04 08 07 04 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,92 € 0,77 €
07 04 09 07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 € 0,77 €
07 04 10	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 € 0,77 €
07 04 13	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 05 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 05 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 05 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 05 07 07 05 08	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 € 0,92 €
07 05 08 07 05 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,92 € 0,77 €
07 05 09	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 € 0,77 €
07 05 10	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 € 0,77 €
07 05 13	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 06 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 06 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 06 04 07 06 07	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 06 07 07 06 08	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 € 1,23 €
07 06 08 07 06 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,23 € 0,77 €
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 € 0,77 €
07 06 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 07 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 07 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 07 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 07 07 07 07 08	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 € 0,92 €
07 07 08 07 07 09	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,92 € 0,77 €
07 07 09	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 € 0,77 €
07 07 10	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 € 0,77 €
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
08 01 13	*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 01 15	*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,05 €
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 01 19 08 01 21	*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,05 € 1,05 €
08 01 21 08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 € 1,05 €
08 03 12	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 03 14	*	Abfälle von Ätzlösungen	1,05 €
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 03 19	*	Dispersionsöl	1,05 €
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,33 €
08 04 11 08 04 13	*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,33 €
08 04 13 08 04 15	*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,33 € 1,33 €
08 04 13 08 04 17	*	Wassinge Abrahe, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Losemittein oder anderen gefahrlichen Stoffen enthalten Harzöle	1,33 €
08 05 01	*	Isocyanatabfälle	2,65 €
09 01 01	*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	0,65 €
09 01 02	*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,88 €
09 01 03	*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,88 €
09 01 04	*	Fixierbäder  Plaighlägungen und Plaigh Fixier Bäder	0,65 €
09 01 05 09 01 06	*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,88 €
09 01 06	*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,88 € 0,88 €
<u> </u>			,
09 01 11 09 01 13	*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,88 €

10 01 04

10 01 09

10 01 13

10 09 09

10 09 11 10 09 13

10 09 15 10 10 05

10 10 07 10 10 09

10 10 11

10 10 13

10 10 15

10 11 09

10 11 11

10 11 13

10 11 15

10 11 17

10 11 19

10 12 09 10 12 11

10 13 09

10 13 12

10 14 01

11 01 05 11 01 06

11 01 07

11 01 08

11 01 09

11 01 11

Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten

saure Beizlösungen

alkalische Beizlösungen

Phosphatierschlämme

Säuren a. n. g.

quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten

Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen

asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement

Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten

wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen

gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)

pro kg

0,92 € 0.86 €

0,92 €

0,92€

0,92€

0,92 €

0,92 €

0,92€

0,92 €

0.92 €

0,92€

0,92 €

0.92 €

0,92€

0,92 €

0,92€

0,92€

0,92 €

0,92 €

0.92 €

0,92 €

0,11€

0,92 €

5,71 €

2,02€

2,02 €

2,02€ 2,02€

2,02 €

2,02 €

#### **AMTLICHER TEIL**

#### (FORTSETZUNG VON SEITE 9) Abfallschlüssel Abfallbezeichnung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung

Schwefelsäure

Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

10 01 13		Finerstaude aus emulgierten, als Bremistotte verwendeten Komenwasserstotten	0,92 €
10 01 14	*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 16	*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 18	*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 20	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 22	*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 02 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 02 11	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 02 13	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 04	*	Schlacken aus der Erstschmelze	0,67 €
10 03 08	*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,86 €
10 03 09	*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,92 €
10 03 15	*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,92 €
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,85 €
10 03 19	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 €
10 03 21	*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 23	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 25	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 27	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 03 29	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,92 €
10 04 01	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,67 €
10 04 02	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,92 €
10 04 03	*	Calciumarsenat	3,19€
10 04 04	*	Filterstaub	2,45 €
10 04 05	*	andere Teilchen und Staub	1,70 €
10 04 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,02 €
10 04 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 04 09	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 05 03	*	Filterstaub	0.92 €
10 05 05	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 05 06	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 05 08	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 05 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,92 €
10 06 03	*	Filterstaub	0,92 €
10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0.92 €
10 06 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 06 09	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 07 07	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 08 08	*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,92 €
10 08 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,92 €
10 08 12	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,92 €
10 08 15	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 € 0,92 €
10 08 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 08 19	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 € 0,92 €
10 00 15	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,92 € 0,92 €
10 09 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,92 € 0,92 €
10 00 00	*	Bellin 1 1 0 01 11 0 0 0 11 1	0,52 C

0,44€ 0,44€

0,44 €

0,44€

0,44 €

0,44€

0,44€

0,44 €

0.44 €

0,44€ 0,44 €

0,65€

0,44€

0,44 €

3,12 €

1,52 €

1,33 €

1,65€

1,65€

0,65€

0,96€

1,04€

0,96€

1,13 €

5,77€ 3,65 €

0,67€ 1,13 €

1,07€

0,73 €

1 €

#### **AMTLICHER TEIL**

Abfallschlü	issel	Abfallbezeichnung	pro kg
11 01 13	*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 01 15	*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,02 €
11 01 98	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 02 02	*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,92 €
11 02 05	*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
11 02 07	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
11 03 01	*	cyanidhaltige Abfälle	2,45 €
11 03 02	*	andere Abfälle	2,45 €
11 05 03	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,02 €
11 05 04	*	gebrauchte Flussmittel	2,02 €
12 01 06	*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,86 €
12 01 07	*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,44 €
12 01 08	*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,86 €
12 01 09	*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,44 €
12 01 10	*	synthetische Bearbeitungsöle	0,44 €
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette	0,63 €
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
12 01 16	*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
12 01 18	*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,86 €
12 01 19	*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,44 €
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
12 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten	0,86 €
12 03 02	*	Abfälle aus der Dampfentfettung	1,12 €
13 01 01	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,86 €
13 01 04	*	chlorierte Emulsionen	0,86 €
13 01 05	*	nichtchlorierte Emulsionen	0,44 €
13 01 09	*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,86 €
13 01 10	*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 01 11	*	synthetische Hydrauliköle	0,44 €
13 01 12	*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,44 €
13 01 13	*	andere Hydrauliköle	0,44 €
13 02 04	*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,86 €
13 02 05	*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 02 06	*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €
13 02 07	*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €
13 02 08	*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,24 €
13 03 01	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,86 €
13 03 06	*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,86 €
13 03 07	*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 03 08	*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 03 09	*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 03 10	*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
00 10			0,110

13 05 02 13 05 03

13 05 06

13 05 07

13 05 08

13 07 01

13 07 02

13 07 03

13 08 01

13 08 02

14 06 01

14 06 02

14 06 03

14 06 04

14 06 05

15 01 10

16 01 10

Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt

Bilgenöle aus Molenablaufkanälen

Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern

öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW

andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern

andere Lösemittel und Lösemittelgemische

explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)

Schlämme aus Einlaufschächten

Öle aus Öl-/Wasserabscheidern

Heizöl und Diesel

andere Emulsionen

Benzin

feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten

Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse 15 01 11 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 15 02 02 16 01 04 16 01 07 Ölfilter 16 01 08 quecksilberhaltige Bestandteile 16 01 09 Bestandteile, die PCB enthalten

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 01 11 asbesthaltige Bremsbeläge 16 01 13 Bremsflüssigkeiten Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 16 01 14 16 01 21 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen 16 02 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

3,65 € (FORTSETZUNG AUF SEITE 12)

**pro kg**  $3,65 \in 3,12 \in 0,73 \in 0,73 \in 3,19 \in 3,19 \in 3,19 \in 3,19 \in 3,19 \in 3$ 

 $^{1}$  € 1,92 € 4,77 € 4,77 € 2,63 € 5,77 € 0,99 € 0.96 €

3,12 €

1,65 €

1,65€

1,65€

1,65 € 1,65 €

1,65€

1,65 €

3,19€

3.19 €

3,19€

1,46€

1.46 €

1,46 €

0,67€

0,35€

0,84€

0.84 €

1,13 €

1,13 € 0,67 €

0,67€

0,67€

0.12 €

0,67 € 0,12 €

0,67€

3,12 €

3.65 €

0,67€

3,19€

5,77 €

3,19€

1,02€

1,36 €

1,02 €

1,02€

1,02 €

1,02 €

1,02€

1,02 €

1,79€

1,79€

0,44 €

1,02 €

1,02€

1,02 €

1,02 €

1,02€

1,70€

1,70€

1 €

¹€

1 €

#### **AMTLICHER TEIL**

Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten

Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat

Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid

kohlenteerhaltige Bitumengemische

Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält

Dämmmaterial, das Asbest enthält

asbesthaltige Baustoffe

Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

verglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

zytotoxische und zytostatische Arzneimittel Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung

Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

nicht verglaste Festphase

flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle

Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung

Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

oxidierende Stoffe a. n. g.

gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten

gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden

Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat

wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten

gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

(FORTSETZUNG	G VON SEITE 11)
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnu
1 ( 02 10 *	11-4- C"

16 07 09

16 08 02

16 08 05

16 08 06

16 08 07

16 09 01

16 09 02

16 09 03

16 09 04

16 10 01 16 10 03

16 11 01

16 11 03

16 11 05

17 01 06

17 02 04 17 03 01

17 03 03

17 04 09 17 04 10

17 05 03

17 05 05

17 05 07

17 06 01

17 06 03

17 06 05

17 08 01

17 09 01

17 09 02

17 09 03 18 01 03

18 01 06

18 01 08

18 01 10

18 02 02

18 02 05

18 02 07

19 01 05

19 01 06

19 01 07

19 01 10

19 01 11 19 01 13

19 01 15

19 01 17

19 02 04 19 02 05

19 02 07

19 02 08

19 02 09 19 02 11

19 03 04

19 03 06

19 04 02

19 04 03

Abfallschlü	ssel	Abfallbezeichnung
16 02 10	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12	*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15	*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03 03	*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05	*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04 01	*	Munition
16 04 02	*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	*	andere Explosivabfälle
16 05 04	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01	*	Bleibatterien
16 06 02	*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 06	*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08	*	ölhaltige Abfälle

Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolier-

andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten

11. DEZEMBER 2010 AMTSBLATT für die Stadt Cottbus

#### **AMTLICHER TEIL**

Abfallbezeichnung

gebrauchte Filtertone

wässrige flüssige Abfälle

Abfälle aus der Abgasreinigung Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Säureteere

Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen

andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

Abfallschlüssel

19 07 02

19 08 06

19 08 07

19 08 08

19 08 10

19 08 11

19 08 13

19 10 03

19 10 05

19 11 01 19 11 02

19 11 03

19 11 04

19 11 05

19 11 07

19 12 06

19 12 11

19 13 01

19 13 03

17 13 03		beinamme aus der bamerung von bode		0,44 6
19 13 05	*	Schlämme aus der Sanierung von Grun	dwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 07			Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährlig	che Stoffe enthalten 0,44 €
20 01 13	*	Lösemittel		1,64 €
20 01 14	*	Säuren		2,63 €
20 01 15	*	Laugen		2,63 €
20 01 17	*	Fotochemikalien		2,63 €
20 01 19	*	Pestizide		2,63 €
20 01 26	*	Öle und Fette mit Ausnahme derjeniger	n, die unter 20 01 25 fallen	0,52 €
20 01 27			unstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
20 01 29		Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe		4,41 €
20 01 31		zytotoxische und zytostatische Arzneim		1€
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		0,06 €
1. A	Andei	5	Gebührensatzung zur Abwas: werbandes Cottbus Süd-Ost	3
		Präambel	Der § 3 Gebührensatz wird neu gefasst:	(4) Die Entsorgungsgebühr beträgt: a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen
		ler Kommunalverfassung des Landes Verf) in der Fassung des Artikels I des	§ 3 Gebührensatz	Sammelgruben 7,04 Euro/m³ b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla-
		rmgesetzes vom 18. Dezember 2007	(1) Die Mengengebühr für die kanalnetzgebundene Ab-	gen 11,04 Euro/m³
GVBl. I S	S. 286) in	der jeweils geltenden Fassung, des	leitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt	c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen
Gesetzes ül	ber komm	nunale Gemeinschaftsarbeit im Land vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)	3,32 Euro/m³.	Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 8,06 Euro/m <sup>3</sup>
1 1 1 1 1 1 1 1				

sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

# § 1 Änderungen

in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgaben-

gesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekannt-

machung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I

S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom

 Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserab-

gabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom

8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden

Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wasser-

gesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung

vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils gel-

tenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus

Süd-Ost hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. November 2010 die folgende 1. Änderungssatzung der

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus

Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

Die in der Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost am 15.10.2009 beschlossene und im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree vom 19. Dezember 2009, Jahrgang 17, Nr. 12 und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóśebuz vom 12.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 15, veröffentlichte Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost wird wie folgt geändert: QN 15/DN 50 51,13 Euro/Monat

(3) Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwas-

QN 2,5

QN 6

ON 10

(2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behand-

lung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grund-

gebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der

Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbe-

5,11 Euro/Monat

12,78 Euro/Monat

30,68 Euro/Monat

ser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB5) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB<sub>s</sub>/l
 - 601 bis 900 mg BSB<sub>s</sub>/l
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB<sub>s</sub>/l erhöht sich der Faktor um 0,25
 Die Gebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte von Grundstückskläreinrichtungen beinhaltet die

Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage

und die Behandlung auf der Kläranlage.

Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 4 35,70 Euro pro Entsorgung.

(5) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen

nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und

Seite 13

pro kg

14,97 €

1,36€

1,36 €

1,36€

0,44 € 0,44 €

0,44 €

1,70€

0,82 €

0,77€

1,57 €

0,92 €

1,70€

0,44 € 1,02 €

0,06€

1,70€

0,67€

0,44 €

Der § 7 Veranlagung und Fälligkeit wird neu gefasst:

#### § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Im Namen und für Rechnung des AZV fertigt die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG, als Verwaltungshelfer des AZV, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV ausgefertigt. Die LWG zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden

Fassung bleiben hiervon unberührt.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sind Vor(FORTSETZUNG AUF SEITE 14)

AMTSBLATT für die Stadt Cottbus

#### **AMTLICHER TEIL**

Seite 14

#### (FORTSETZUNG VON SEITE 13)

auszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2011

Neuhausen, 19. November 2010

gez. Dieter Perko Verbandsvorsteher

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung

#### Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) vom 15.05.2008 (GVBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im

Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung beschlossen.

#### § 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, wird wie folgt

Der § 4 Begriffsbestimmung, wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

#### Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

#### Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

#### Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

#### - der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen;

#### - der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. DEZEMBER 2010

#### - der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;

#### Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehö-

ren alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie: a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der

- Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Be-
- reich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Lei-
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes:

#### Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhalte-

#### Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

#### Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlussschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

#### Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15

AMTSBLATT für die Stadt Cottbus 11. DEZEMBER 2010 Seite 15

#### **AMTLICHER TEIL**

und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

#### Brauchwasser-

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

#### Grauwasser-

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

#### Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

#### Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

#### Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

#### Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlussschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

#### Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

#### Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

#### Kleingärten/ Kleingartenanlagen sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundes-

kleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

#### Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

#### Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

#### Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

#### Niederschlagswasser-

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

#### Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses

- a) am Revisions-, Anschlussschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

#### Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

#### Rückstauebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

#### Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

#### Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

#### Schmutzwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

#### Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der § 17- Erhebungszeitraum, der § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen sowie die Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 erfolgt ist, werden zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen.

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

#### § 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohnund Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Entgeltpflicht entsteht.

#### (FORTSETZUNG AUF SEITE 16)

#### (FORTSETZUNG VON SEITE 15)

- (2) Entsteht die Entgeltpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.
- (5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.
- (6) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

#### § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

- Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.
- (2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.02. des Jahres fällig.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus organisiert werden kann (Eilund Notentsorgungen).

#### § 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderten Fassungen der §§ 17 und 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus einschließlich der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus treten ab dem 01.01.2011 in Kraft.

01.01.2011 in Kräft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009 fort.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

# Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

#### I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3,70 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt 7,52 EUR/m³.
- 3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB<sub>5</sub>-Konzentration bis 600 mg/l
  7,52 EUR/m³.
- 4. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr

1,08 EUR/m<sup>2</sup>.

- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 6,58 EUR/m³.
- 6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt 23,22 EUR/m³.
- 7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) 38,56 EUR.
- Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 0,48 EUR/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt 0,63 EUR/m³.

 Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt 0,91 EUR/m³.

inweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# 1. Änderung der Satzung "Cottbus-Pass"

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12. 2007 (GVBI. Bbg. Teil 1 S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung tritt zum 31.12.2010 außer Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

# **Allgemeine Anordnung**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I, S. 2062), wird Folgendes angeordnet:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2010 und am 01.01.2011

#### nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2010 und am 01.01.2011

#### nich

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparkes abgebrannt werden.

Cottbus, 01.11.2010

gez. Manfred Geißler Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.11.2010 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré" in der Fassung vom Mai 2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Er wird begrenzt durch den ersten Bauabschnitt des Blechen-Carré im Süden, die Wohnscheibe Stadtpromenade 10, 11 im Westen, die Berliner Straße im Norden sowie die Straßenbahntrasse Stadtpromenade im

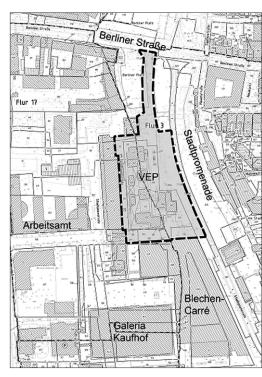
Im Einzelnen gilt der Lageplan in der Fassung vom 12.09.2009.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 13.12.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.067, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.



Cottbus, 01.12.2010

gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

#### Öffentliche Bekanntmachung

# SITZUNGSPLAN der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2011

Sommerpause: Juli/August Abgabe der Unterlagen für Januar 2011: bis 10.12.2010												
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ort	Zeit
Abgabe Unterlagen bis <u>spätestens</u> :	10.12.10	21.01.	18.02.	25.03.	22.04.	20.05.	26.08.	23.09.	21.10.	25.11.	Büro OB - StVA	
Stadtverordnetenver- sammlung	26.01.	23.02.	30.03.	27.04.	25.05.	29.06.	28.09.	26.10.	30.11.	21.12.	Stadthaus, Saal	14:00
Hauptausschuss	19.01.	16.02.	23.03.	20.04.	18.05.	22.06.	21.09.	19.10.	23.11.	14.12.	Stadthaus, Saal	17:00
Fachausschüsse												
Haushalt/Finanzen	18.01.	15.02.	22.03.	19.04.	17.05.	21.06.	20.09.	18.10.	22.11.	13.12.	Stadthaus, Saal	17:00
	16:00 Uhr											
Recht/Petition	13.01.	10.02.	17.03.	14.04.	12.05.	16.06.	15.09.	13.10.	17.11.	08.12.	Stadthaus, Raum 3	18:00
Wirtschaft/Bau/Verkehr	12.01.	09.02.	16.03.	13.04.	11.05.	15.06.	14.09.	12.10.	16.11.	07.12.	Stadthaus, Saal	17:00
Bildung/Schule/Sport/Kultur	06.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	09.06.	08.09.	06.10.	10.11.	01.12.	Lausitzer Sportschule	17:30
Soziales/Gleichst./R.d.M.	05.01.	02.02.	02.03.	06.04.	04.05.	08.06.	07.09.	05.10.	02.11.	07.12. *	Stadthaus, Saal	17:30
Umwelt	11.01.	08.02.	15.03.	12.04.	10.05.	14.06.	13.09.	11.10.	15.11.	06.12.	Stadthaus, Saal	17:00
nach KJHG (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss (kein FA der StVV)	13.01.	10.02.	10.03.	14.04.	12.05.	09.06.	08.09.	13.10.	10.11.	08.12.	Stadthaus, Saal	17:30

AMTSBLATT für die Stadt Cottbus 11. DEZEMBER 2010

#### **NICHTAMTLICHER TEIL**

Seite 18

# Bürgerinformation zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Stadt Cottbus

Die Stadtverwaltung Cottbus möchte Sie mit diesen Hinwei-

sen darüber informieren, welche Aufgaben sich für Sie als Grundstückseigentümer aus der Straßenreinigungssatzung ergeben. Mit dem Straßenverzeichnis zur Satzung werden die Reinigungspflichten nach Reinigungsklassen ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen. So sind z. B. bei der Reinigungsklasse 00 die Grundstückseigentümer für die Reinigung und den Winterdienst auf dem Geh/Radweg und auch auf der Fahrbahn zuständig.

Die Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 06.12.2008. Ab dem 01.01.2011 gilt ein neues Straßenverzeichnis, das im Amtsblatt vom 20.11.2010 veröffentlicht wurde. Bitte informieren Sie sich über die Ihnen übertragenen Pflichten. Die Satzungen können auch im Internet unter www.cottbus.de eingesehen werden. Gern geben Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung weitere Auskünfte (Tel. 0355 612-2724 oder 0355 612-2726).

Ist die Reinigungspflicht übertragen so ist die **Straßenreinigung** von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Sind
Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet,
so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger vorhanden erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte
Straßenfläche.

Der Begriff "Reinigen" ist umfassend zu verstehen. Sämtliche Gegenstände, die nicht auf die Straße gehören und sie somit verschmutzen, müssen beseitigt werden. Hierzu zählen Fremdkörper, Weggeworfenes und Laub. Der Kehricht und sonstige Abfälle dürfen weder den Nach-

Der Kehricht und sonstige Abfälle dürfen weder den Nachbarn zugekehrt noch in den Rinnstein, Gräben, öffentliche Papierkörbe oder Einläufe der Straßenkanalisation verbracht werden. Sie sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus zu entsorgen.

Zur Reinigung gehört auch der **Winterdienst**. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7:00 Uhr, Sonnund Feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

# Fragen und Antworten zum Straßenwinterdienst Wo sind Streumittel erhältlich?

Bitte bevorraten Sie sich rechtzeitig mit Streugut (z. B. Kies), welches Sie in Baumärkten, Gartencentern usw. kaufen können.

#### Beseitigt die Kommune den Schnee der sich durch den Fahrbahnwinterdienst vor parkenden Autos und Grundstückseinfahrten ansammelt?

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht immer vermeidbar, das die Räumfahrzeuge am Straßenrand parkende Fahrzeuge und Grundstückszufahrten zuschieben. Im Rahmen eines effektiven Winterdienstes ist es aber nicht möglich und wirtschaftlich solche Schneehaufen wegzufahren, da dies zusätzliche Kosten verursachen würde.

Wir können Sie daher nur darum bitten Verständnis dafür aufzubringen und in solchen Fällen selbst die zugeschobenen Durchgänge oder Einfahrten frei zu räumen.

#### Darf Schnee auf der Straße gelagert werden?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

# Wie ist der Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV geregelt?

Ist der Anlieger zum Winterdienst der Gehwege verpflichtet umfasst dies nicht den Winterdienst für die Haltestellen des ÖPNV. Diese Pflicht wird durch die Stadt Cottbus wahrgenommen mit dem Ziel einen gefahrlosen Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Die Mittelinseln von Straßenbahnhaltestellen werden durch die Cottbusverkehr GmbH betreut.

# Wer hat das Streugut nach der Winterperiode zu beseitigen?

Jeder Streupflichtige hat das Streumittel nach der Winterperiode zu beseitigen. Die Streugutbeseitigung zählt deshalb nicht zur Sommerreinigung (Straßenreinigung) weil der zum Winterdienst verpflichtete daran interessiert ist das Streugut solange auf der Straße liegen zu lassen, bis nicht mehr mit Glätte zu rechnen ist.

# Wie soll ich den Winterdienst durchführen wenn ich selbst dazu nicht in der Lage bin?

Die Pflicht zum Winterdienst besteht auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Es ist auch zur Erfüllung der Aufgaben möglich Fachfirmen mit der Leistungsausführung zu beauftragen.

# Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Anderseits hat die Kommune die Möglichkeit, mit einem Verwarngeld oder Bußgeld einzugreifen.

Staatliches Schulamt Cottbus Blechenstraße 1, 03046 Cottbus

# Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/12 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Im Januar 2011 führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Mög-

lichkeit, sich an den "Tagen der offenen Tür" mit dem An-

gebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auf-

fassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen. Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur Fahrkostenerstattung beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 12.07.2008 veröffentlicht bzw. in Ihrer

zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am 09. Februar 2011 erhalten Sie die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der Lausitzer Sportschule als Gesamtschule das Wahlpflichtfach Sport für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am Niedersorbischen Gymnasium ist Sorbisch als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das Max-Steenbeck-Gymnasium ist eine Schule mit besonderer mathematischer naturwissenschaftlicher und technischer Spezialisierung

Das Wahlpflichtfach "Darstellen und Gestalten" kann an der Paul-Werner-Oberschule ebenfalls gewählt werden bzw. Sport an der Sachsendorfer Oberschule.

Das Humboldt-Gymnasium und die Theodor-Fontane-Gesamtschule haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Le-

11. DEZEMBER 2010 AMTSBLATT für die Stadt Cottbus Seite 19

#### **NICHTAMTLICHER TEIL**

benskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäda-

gogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die Paul-Werner-Oberschule (Lernen), die Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache) und das Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperliche und motorische Entwicklung) sowie die Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten) Konzepte entsprechend den genannten Förderschwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am 14. Februar 2011 ein. Die Unterlagen werden über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das Max-Steenbeck-Gymnasium, das Niedersorbische Gymnasium und die Lausitzer Sportschule als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Wichtig ist, dass der Oberschulteil am Niedersorbischen Gymnasium nicht mehr fortgeführt wird. Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die Paul-Werner-Oberschule, die Oberschulen Burg und Vetschau entsprechende Angebote.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Beschulung von Klasse 11 - (12)13 vorhanden sind.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

- 1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
- durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
- aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern "bewältigt" werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden. Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vor-

handenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein Auswahlverfahren durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen. Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer

Eignungsfeststellung, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probeunterrichts nachzuweisen. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
- die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot(Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
- ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
- 4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können.
- 5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
- Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
- Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
- durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Am 06. Mai 2011 findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz für die Gymnasien statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang 09. Mai 2011 zu dem sich die Eltern bis zum 16. Mai 2011 äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erstund Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang 18. Mai 2011 eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum 25. Mai 2011 dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom 31. Mai 2011 erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 23.11.2010

gez. Ulrich Hirthe Schulrat

# Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/12 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen(s. Schulübersicht)

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht **oder** erste Fremdsprache

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum 07. Januar 2011 die Erstellung einer Empfehlung der Grundschule und gegebenenfalls das Notenzeugnis, melden Ihr Kind bis zum 04. März 2011 direkt an dem betreffenden Gymnasium an und legen der Anmeldung das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis sowie die Empfehlung der Grundschule

Cottbus, den 23.11.2010

gez. Ulrich Hirthe Schulrat

#### **NICHTAMTLICHER TEIL**

Schule	Schulleiter	Fremdsprachenfolge		Profilierung	Ganztagsangebote	Integration von	Tag der
	Schulleiterin	2.	3.	und andere		Schülerinnen und	offenen Tür
		Fremdspr.*	Fremdspr.*	Besonderheiten		Schülern mit	
						sonderpäd. Förderbedarf	
Theodor-Fontane-Schule	Herr Leesch	Russisch	Russisch	bilingualer Unterricht in	in gebundener Form	ja	22.01.2011
(Gesamtschule mit GOST)				deut. u. engl. Sprache	Kantine; neugest.	emotionale und	09.30-12.30 Uhr
Kahrener Str. 16				Binnendifferenzierung	Freizeitbereich mit	soziale Ent-	
03042 Cottbus			Latein	in klasseninternen	Schulclub, Bibliothek		
Tel. 0355/715008 Fax: 722150			(ab Kl. 11)	Lerngruppen	Fitnessraum; Ausb.am		
www.fontane-schule-cottbus.de			<u> </u>	Abitur nach 13 Jahren	Computer, Sport-AG		
Lausitzer Sportschule	Herr Neubert	Russisch		Spezialschule für Sport#	in gebundener Form	ja	05.11.2010
(Gesamtschule mit GOST)		Französisch		Fußball/Handball/	Sport-AG		
Linnéstr. 1-4				Turnen/Leichtathletik/	Web-team		
03050 Cottbus		Polnisch		Radsport/Volleyball/BMX	Bibliothek		
Tel. 0355/471091 Fax: 486330		(ab Kl. 11)					
www.sportschule-cottbus.de							
Paul-Werner-Oberschule	Herr Paulenz	Französisch	Russisch	WP Darstellen und	in gebundener Form	ja	22.01.2011
Bahnhofstr. 11		Sorbisch/		Gestalten ab Kl. 7	Sport AG's	Lernen	09.00-12.00 Uhr
03046 Cottbus		Wendisch		Praxislernen	Tanz		
Tel. 0355/23727 Fax: 3831960				Informatik ab Klasse 7	Schulcafé		
www.paulwerneroberschule.de					Schülerclub		
					Informatik		
Sachsendorfer Oberschule	Frau Ehlert	Französisch		WP Sport	in gebundener Form	ja	22.01.2011
Schwarzheider Str. 7		Russisch		Praxislernen	Schulclub	Sprache,	09.00-12.00 Uhr
03048 Cottbus				Informatik ab Klasse 7	Schülercafé	emotionale und	
Tel. 0355/522832 Fax: 4865885				Schule mit hervorragender	· ·	soziale Ent-	
				Berufsorientierung	Zirkus/AG Comic	wicklung	
Niedersorbisches Gymnasium	Frau Hille-Sickert	Carbiach/	Latein	Spezialschule für	Informatik in teilweise	nein	15.01.2011
Sielower Str. 37	riau milie-Sickeri	Wendisch		sorbisch/wendische	gebundener Form	Hein	09.00-14.00 Uhr
03044 Cottbus		Wendiscri	FIANZUSISCII	Sprache und Kultur#	für 7. u. 8. Klassen		09.00-14.00 0111
Tel. 0355/381140 Fax: 3811417				bilingualer Unterricht	ca. 30 AG's		
www.nsg-cottbus.de				gessprachl.Begabtenf.	ca. 50 AO 3		
www.nog combac.ac				LuBK 5* Comenius-Projscl	l 1.		
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium	Herr Wegener	Französisch		MoSeS-Schule	in offener Form	ja	08.01.2011
Hallenser Straße 11		Latein		bilinguale Unterrichts-	30 versch. Angebote		09.00-12.00 Uhr
03046 Cottbus		Japanisch		angebote in Geschichte	Bereiche: Kunst,		
Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279				Partnerschule in Japan	Musik, Sprache,		
www.llgym.de					Theater, Nawi.,Sport		
Humboldt Gymnasium	Frau Fritz	Französisch	1	Europaschule	AG's und Projekte	ja	22.01.2011
Schmellwitzer Weg 2		Polnisch	Französisch	bilingualer Unterricht in	zur Förderung der		09:00-12.00 Uhr
03046 Cottbus		Latein		englischer Sprache in	fremdsprachlichen		
Tel. 0355/821122 Fax: 822223				Geografie u. Geschichte	Kompetenz		
www.humboldt-gymnasium-				in d. Sekundarstufen I u. II			
cottbus.de.vu		Francis ala ala		deutsch-polnisches Projek		i.	44 40 0040
Max-Steenbeck-Gymnasium	Herr Käßner	Französisch Russisch		Spezialschule für	in <b>offener Form</b> über 50 AG's	ja	11.12.2010
EWolf-Str. 72 03042 Cottbus		Latein		Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik	in allen Bereichen d.		
Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422		LaicIII		und Informatik #	Begabtenförderung		
www.steenbeck-gymnasium.de				Begabtenförderung	im Profil, Training für		
E-Mail: max@steenbeck-gymnasium				LuBK 5*	Mint-Wettbewerbe		
Pückler-Gymnasium	Herr Dr.	Französisch	Französisch	künstlerisch-	in teilweise	ja	12.02.2011
Hegelstraße 1 u. 4	Friedemann	Russisch	Russisch	musischer Zweig in der	gebundener Form	,	09.00-13.00 Uhr
03050 Cottbus		Latein	Latein	Sek I sowie	Jahrgangsstufe 5 - 9		
Tel. 0355/48674380 Fax: 0355/4867438	58 58			Begabtenförderung			
E-Mail: sekretariat@pueckler-gymnasium.				LuBK 5*			
Freie Waldorfschule	Geschäftsführer	Russisch		Waldorfpädagogik	teilweise	ja	
Schule in freier Trägerschaft		Englisch		ganzheitliche Ausbildung	gebundener Form	Ja	
Leipziger Str. 14		ab Klasse 1		Epochenunterricht	ca. 7 AG's		
03048 Cottbus	i iau ivieliges	an Masse I		künstlerisch-	insbes. mit instrumen	  -	
Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025				handwerklich	tal-musischer Aus-	- 	
cottbus@waldorf.net				Abitur nach 13 Jahren	richtung		
	<u> </u>		I	/ what hadir to dailloit		l	

Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).

<sup>#</sup> besonderes Verfahren zur Aufnahme!